

# Hauptsatzung der Stadt Halle (Westf.)

vom 20. März 1997 \*)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) am 12.07.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Okt. 1972 (GV. NW. S. 284) durch Zusammenschluss der früheren Stadt Halle (Westf.) und den Gemeinden Bokel, Hesseln, Hörste, Kölkebeck und Künsebeck sowie durch Eingliederung von Flurstücken aus den früheren Gemeinden Amshausen, Brockhagen, Theenhausen und der Stadt Borgholzhausen gebildet worden.
- (2) Das Gebiet der Stadt Halle (Westf.) umfasst 69,21 km<sup>2</sup>.

## § 2

### Wappen, Banner, Flagge und Siegel

- (1) Der Stadt Halle (Westf.) ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 11. Sep. 1973 die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Banners und einer Flagge erteilt worden.

Sie entsprechen denen der früheren Stadt Halle (Westf.).

- (2) Beschreibung des Wappens:

In Rot drei silberne (weiße), grün gestielte Lilien, darauf ein silberner (weißer) Herzschild mit drei roten Sparren.

Beschreibung des Banners:

Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt in der Mitte der oberen Hälfte.

Beschreibung der Flagge:

Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.

- (3) Die Stadt Halle (Westf.) führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen mit der Umschrift oben „STADT HALLE (WESTF.)“ und der Umschrift unten „KREIS GÜTERSLOH“ wiedergegeben ist. Es entspricht dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

\*) zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2017 mit Wirkung vom 01.01.2017.

**§ 3****Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Aufgaben werden mindestens im Umfang einer Vollzeitkraft fachlich qualifiziert wahrgenommen. Sie ist der Bürgermeisterin direkt zugeordnet. Sie ist befugt an den Konferenzen des Verwaltungsvorstandes teilzunehmen.
- (2) Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungs-beauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsstelle nimmt Querschnittsaufgaben wahr. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungs-beauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Ihre Mitwirkung bezieht sich außerdem auf Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission.
- (4) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 so frühzeitig und umfassend, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte. Ihr steht auch ein Initiativrecht zu.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte führt Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu frauenspezifischen und gleichstellungsrelevanten Problemen in der Kommune durch. Sie hat das Recht, selbständig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei sind der Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung, die Beschränkung auf die eigene fachliche Zuständigkeit und die kommunal-verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Bürgermeisterin gegenüber dem Rat zu beachten.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen sowie die Einladungen zu den Sitzungen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.  
Bei abweichender Meinung ist vorab die Bürgermeisterin zu informieren.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

#### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder bzw. jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Westf.) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Westf.) fallen, sind von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen sind Anregungen und Beschwerden unverzüglich dem jeweils zuständigen Fachausschuss vorzulegen. Ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen keine eindeutige Zuständigkeit, sind Anregungen und Beschwerden durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beraten.

Soweit ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, gilt diese Kompetenz auch für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 6 Ausländerbeirat**

(ersatzlos aufgehoben)

## **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Halle (Westf.)“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsherr bzw. Ratsfrau.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter soll ungerade sein.

- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Soweit Haushaltsmittel bereitstehen, haben die Ausschüsse die Befugnis, Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bis zur Höhe von 130.000,-- € zu treffen. Der Rat kann beschließen, dass den Ausschüssen eine weitergehende Entscheidungsbefugnis eingeräumt wird.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, über das Stadtvermögen bis zum Wert von 130.000,-- € zu verfügen.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, bis zur Höhe von 130.000,-- € Geldforderungen der Stadt zu stunden und Ratenzahlungen einzuräumen, Geldforderungen bis zur Höhe von 65.000,-- € aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die Ausübung des Vorkaufsrechts ab einem Wert von 40.000,-- € abschließend zu entscheiden.
- (8) Die Ausschüsse werden ermächtigt, über Widersprüche bis zur Höhe von 130.000,-- € zu entscheiden.

## § 10

### Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin und ihr allgemeiner Vertreter.

## § 12 Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Dazu gehören u. a.
  - a) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, soweit ihnen abzuhelpen ist (§ 72 VwGO); die Entscheidung über Widersprüche gegen die Heranziehung zu Steuern und Abgaben, soweit der streitige Betrag 40.000,-- € nicht übersteigt,
  - b) das Stünden von Geldforderungen der Stadt und das Einräumen von Ratenzahlungen bis zur Höhe von 40.000,-- €,
  - c) der Erlass aus Billigkeitsgründen von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 40.000,-- € sowie das Niederschlagen von Geldforderungen,
  - d) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Einzelwert von 40.000,-- €,
  - e) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 40.000,-- € aufgrund von Ausschreibungen, soweit Haushaltsmittel bereitstehen und die Maßnahme vom Rat oder einem Ausschuss beschlossen ist und der mindestfordernde Bieter beauftragt wird,
  - f) das Verfügen über Stadtvermögen einschl. An- und Verkauf von Grundvermögen bis zum Wert von 40.000,-- €,
  - g) das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 40.000,-- €.
  - h) die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen, soweit diese nicht von besonderer Bedeutung sind.
  - i) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zum Wert von 40.000,-- €.
- (3) Der Rat der Stadt Halle (Westf.) bestellt den allgemeinen Vertreter oder die allgemeine Vertreterin gemäß § 68 Abs. 1 S. 4 GO NRW.

## § 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus I, Ravensberger Str. 1, 33790 Halle (Westf.), für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die Tageszeitungen "Haller Kreisblatt" und "Westfalen-Blatt" (Ausgabe Halle (Westf.)) auf den Anschlag hinzuweisen ist. Außerdem ist die Bekanntmachung nachrichtlich im Internet zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Internetseite <https://www.hallewestfalen.de> anzugeben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden in der in Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt der Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus II, Graebestraße 24, 33790 Halle (Westf.). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nachgeholt.

#### **§ 14**

#### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen und die Bestellung von Schulleitungen**

- (1) Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO sind für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines bzw. einer Bediensteten zur Stadt Halle (Westf.) verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
§ 73 Abs. 3 Sätze 3 und 5 GO bleiben unberührt.
- (2) Von diesem Mitwirkungsvorbehalt des Rates ausgenommen sind
- bei Beamten/Beamtinnen
1. die Entlassung auf Antrag  
die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn  
und
  2. die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder auf Antrag bei Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze,
- bei Beschäftigten
1. die außerordentliche Kündigung und
  2. der Abschluss eines Aufhebungsvertrages.

#### **§ 15**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

-----

Abdruck des Dienstsiegels gem. § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Westf.).

